

# Information zur technischen Abwicklung von Ein- und Auszahlungen sowie von Fondsumschichtungen (Stand 09.2011)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir führen die Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung (Flexibles VorsorgeKonto Invest bzw. Flexibler VorsorgePlan Invest) zugeordneten Fondsanteile in Anlagestücken.

Die Regelungen zur Anlage und Abwicklung unserer Anlagestücke bzw. deren Verwaltung entsprechen den marktüblichen Standards. Nachfolgend möchten wir Sie über die aktuellen Regelungen zur technischen Abwicklung von Ein- und Auszahlungen sowie von Fondsumschichtungen informieren.

## 1. Grundsätzliche Regelungen

1.1. Einzahlungen: Wir können Einzahlungen in Ihren Versicherungsvertrag nur dann annehmen und in Investmentanteile eines Investmentfonds anlegen, sofern die Fondsanteile des gewünschten Investmentfonds von uns angeboten werden bzw. mit uns vereinbart sind.

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung von Einmalzahlungen sind unter Punkt 2. genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Ausgabeaufschlag) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/ Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/ oder der Zwischenkommissionär den Auftrag im Rahmen unserer Anlagestücke abrechnet (Ausführungszeitpunkt).

Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht in unserem Einflussbereich. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so werden wir hierüber unverzüglich informiert.

Bei Einzahlungen, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, werden wir den ggf. bereits von Ihnen gezahlten Betrag zurücküberweisen.

1.2. Einzahlungsbeträge werden in Anteile des gewünschten Fonds – bis zu drei Stellen hinter dem Komma in entsprechende Bruchteile – umgerechnet.

1.3. Auszahlungen im Sinne von Teilentnahmen aus Ihrem Versicherungsvertrag können jederzeit verlangt werden. Wir können jedoch Investmentanteile eines Investmentfonds nur dann veräußern, sofern diese Fondsanteile frei verfügbar sind. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind unter Punkt 2. genannt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/ Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/ oder der Zwischenkommissionär den Auftrag im Rahmen unserer Anlagestücke abrechnet (Ausführungszeitpunkt).

Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht in unserem Einflussbereich. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so werden wir hierüber unverzüglich informiert.

1.4. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags in den Verkaufsprospekten der Fonds können von den für unsere Anlagestücke geltenden Regelungen abweichen. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/ des Forward Pricing des jeweiligen Fonds in den Verkaufsprospekten von der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds bei uns ab, haben die zu diesem Zeitpunkt unter Punkt 2. aufgeführten Regelungen Vorrang.

1.5. Fondsumschichtungen werden grundsätzlich i.S.d. Regelungen 1.1 bis 1.4 abgewickelt. Liegt bei einer Fondsumschichtung bei einem Fonds kein aktueller Anteilpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis ermittelt wird.

1.6. Beim Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer

anderen Währung als EUR geführt wird, sind wir berechtigt, den für den Erwerb vorgesehenen EUR-Betrag zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fondswährung umzurechnen.

## 2. Abwicklungsmodalitäten

2.1. Sofern Sie Ein- und Auszahlungen sowie Fondsumschichtungen bezüglich Ihres Versicherungsvertrags vornehmen wollen, werden diese am Eingangstag Ihres Auftrages bearbeitet. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag ist, zählt der darauf folgende Bankarbeitstag als Eingangstag. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Einzahlungs-, Auszahlungs- und Fondsumschichtungsaufträge in den entsprechenden Systemen zu verstehen (Order-Erfassung). Bankarbeitstage sind alle Börsentage (werktags außer Samstag), mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage, der Bankfeiertage und lokaler Feiertage.

2.2. Erfolgt die Order-Erfassung vor der Cut-Off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order taggleich, ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs, an die jeweilige Kapitalanlage-/ Investmentgesellschaft weitergeleitet. Erfolgt die Order-Erfassung nach der Cut-Off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order am nächsten Bankarbeitstag, ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs, an die jeweilige Kapitalanlage-/ Investmentgesellschaft weitergeleitet.

Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber uns richten sich nach den aktuell gültigen Verkaufsprospekten, den Bedingungen der Kapitalanlage-/ Investmentgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/ oder eines Zwischenkommissionärs.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Ausgabeaufschlag bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/ Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/ oder der Zwischenkommissionär den Auftrag im Rahmen unserer Anlagestücke abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht in unserem Einflussbereich. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so werden wir hierüber unverzüglich informiert.

Die Order wird im Rahmen unserer Anlagestücke zum Anteilpreis – bei Indexfonds (ETF's) unter Berücksichtigung der anfallenden Transaktionsgebühren – abgerechnet.

Als Ausnahmen von der oben dargestellten Abrechnungsmodalität gelten:

- Fonds mit Forward-Pricing,
- Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen mit Forward-Pricing – dieses kann abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/ von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order im Rahmen unserer Anlagestücke bereits am Vortag weitergeleitet werden muss – abgerechnet werden,
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen der Auftragsabwicklung führen können,
- Fonds mit von der Kapitalanlage-/ Investmentgesellschaft vordefinierten Order- und/ oder Abrechnungstagen.

In diesen Ausnahmefällen wird unsere Order nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis des nächstmöglichen Bankarbeitstages bzw. des von der Kapitalanlage-/ Investmentgesellschaft festgelegten Abrechnungstages abgerechnet.

2.3. Bei Investmentfonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird, wird der Tag der nächsten Preisfeststellung bei der jeweiligen Kapitalanlage-/ Investmentgesellschaft zugrunde gelegt.

2.4. Bei Fondsumschichtungen werden die Anteilscheine der an der Transaktion beteiligten Fonds zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag unter Berücksichtigung der oben genannten Regelungen

abgerechnet. Liegt zum Ausführungszeitpunkt bei einem der beiden Fonds kein aktueller Anteilpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis ermittelt wird. Die Abrechnung erfolgt beim Verkauf zum Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision und beim Kauf zum Anteilwert zzgl. Ausgabeaufschlag sowie – im Falle von Indexfonds (ETF's) – bei Kauf und Verkauf unter Berücksichtigung der anfallenden Transaktionskosten.

### **3. Ausschüttungen**

Soweit die Fonds ausschütten, werden die Ausschüttungen, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, zu dem Bankarbeitstag, an dem bzgl. unserer Anlagestöcke alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens am darauf folgenden Bankarbeitstag automatisch zum betreffenden Anteilwert in Anteile des betreffenden Fonds wiederangelegt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilwert ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/ Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/ oder der Zwischenkommissionär den Auftrag im Rahmen unserer Anlagestöcke abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Die Wiederanlage erfolgt zum Anteilwert, wenn die an der Wiederanlage beteiligten Investmentfonds im Rahmen unserer Anlagestöcke von uns zum Anteilwert erworben werden können. Ausschüttungen und Wiederanlage erfolgen stets in EUR. Ausschüttungen und Wiederanlage von Fonds in von EUR abweichender Währung werden anhand des jeweils gültigen Devisenkurses umgerechnet und dann bearbeitet.